

NEWSLETTER

DER LUXEMBURGISCHE FINANZMINISTER, GILLES ROTH, HAT AM 17. JULI 2024 EINEN NEUEN GESETZENTWURF (PROJET DE LOI N° 8414) MIT MEHREREN STEUERLICHEN MASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN UND PRIVATPERSONEN VORGESCHLAGEN. DIE MASSNAHMEN ZIELEN DARAUF AB, DIE KAUFKRAFT DER LUXEMBURGISCHEN BÜRGER UND GRENZGÄNGER ZU STÄRKEN, DIE WIRTSCHAFT ANZUKURBELN UND EIN NACHHALTIGES WACHSTUM ZU FÖRDERN.

I. STEUERLICHE MASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN

I.1 SENKUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER VON 17% AUF 16%

- Große Unternehmen: Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem Steuerjahr 2025 für Unternehmen mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 200.000 EUR von 17 % auf 16 % gesenkt.
- Kleine Unternehmen: Für Unternehmen mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 175.000 EUR wird der Satz von 15 % auf 14 % gesenkt.
- Für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg-Stadt und einem zu versteuernden Einkommen von über 200.000 € wird der effektive Gesamtsatz (einschließlich Solidaritätszuschlag und kommunaler Gewerbesteuer) von 24,94 % im Jahr 2024 auf 23,87 % im Jahr 2025 sinken. Für kleine Unternehmen mit Sitz in Luxemburg-Stadt wird der Satz von 22,80 % im Jahr 2024 auf 21,73 % im Jahr 2025 sinken.

I.2 ÄNDERUNGEN DER FAMILIENVERMÖGENSVERWALTUNGSGESellschaften (SPF-REGIME)

- Der Gesetzentwurf schlägt vor, das Gesetz vom 11. Mai 2007, das das Regime der Familienvermögensverwaltungsgesellschaften (Sociétés de gestion de patrimoine familial, „SPF“) regelt, zu ändern.

Nach den derzeitigen luxemburgischen Einkommensteuergesetzen profitieren die SPFs von einer günstigen steuerlichen Behandlung, die eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer ermöglicht. Dennoch unterliegen die SPFs einer jährlichen Abonnementsteuer.

- Der Gesetzentwurf sieht eine Modernisierung des SPF-Regimes vor, um den Missbrauch dieses Instruments zu reduzieren. Die neuen Änderungen würden (i) die Erhöhung der jährlichen Mindestabonnementsteuer von 100 € auf 1.000 €, (ii) die Einführung von Verwaltungsstrafen bei Nichteinhaltung einer durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 auferlegten Verpflichtung und (iii) die Anpassung des aktuellen Verfahrens zum Entzug des SPF-Steuerstatus umfassen; im Falle der Feststellung von Verstößen gegen das SPF-Regime wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um diese zu beheben. Werden die Verstöße am Ende der sechsmonatigen Frist nicht behoben, kann der SPF-Status endgültig entzogen werden.
- Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Domiziliaragent (oder der zugelassene Wirtschaftsprüfer/Buchhalter) die SPF-Zertifizierung elektronisch an die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (AED) übermitteln soll (um den Digitalisierungsprozess weiter zu beschleunigen). Diese Registrierung muss jährlich vor dem 31. Juli abgeschlossen sein.

NEWSLETTER

I.3 BEFREIUNG VON DER ABONNEMENTSSTEUER FÜR AKTIV VERWALTETE UCITS-ETFS (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES EXCHANGE TRADED FUNDS)

- Im Rahmen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des luxemburgischen Finanzmarktes und angesichts der ständigen Entwicklung der Fondsindustrie führt der Gesetzentwurf eine vollständige Befreiung von der Abonnementsteuer für bestimmte aktiv verwaltete und börsennotierte UCITS-ETFs ein.
- Der Gesetzentwurf präzisiert auch, dass bei mehreren Anteilen oder Teilfonds innerhalb des börsennotierten UCITS-Fonds die Befreiung nur für den Anteil oder Teilfonds gilt, der als ETF qualifiziert ist.
- Die Befreiung würde am ersten Tag des Quartals gelten, das auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt.

II. STEUERLICHE MASSNAHMEN FÜR PRIVATPERSONEN

II.1 ANPASSUNG DES STEUERTARIFS

Ab dem 1. Januar 2025 wird der Steuertarif um zusätzliche 2,5 Indexstufen angepasst. Dies kommt zu den bereits am 1. Januar 2024 eingeführten vier Stufen hinzu.

Beispiel:

– Für eine alleinstehende Person in Steuerklasse 1 mit einem jährlichen Bruttogehalt von 50.000 € im Jahr 2025 wird die zu zahlende Steuer von 6.135 € (2023) auf 5.208 € (2025) reduziert.



NEWSLETTER

II.2 STEUERBEFREIUNG DES MINDESTLOHNS (SSMNQ)

Ab dem 1. Januar 2025 werden alle Arbeitnehmer, die den unqualifizierten Mindestlohn verdienen, von der Steuer befreit, was ihnen finanzielle Entlastung bringt.

Diese Maßnahme wird durch die Anpassung einer Steuervergütung erreicht.

Sozialversicherungsbeiträge sind jedoch weiterhin wie gewohnt zu zahlen.

II.3 STEUERSENKUNG FÜR STEUERKLASSE 1A / NEUBEWERTUNG DES ALLEINERZIEHENDEN- STEURGUTHABENS (CIM)

Um Alleinerziehende besser zu unterstützen, wird ab dem 1. Januar 2025 eine signifikante Steuersenkung für Steuerpflichtige der Steuerklasse 1A gelten. Darüber hinaus wird das Alleinerziehenden-Steurguthaben (CIM) von 2.505 € auf 3.504 € erhöht.

II.4 ABZUGSFÄHIGKEIT DER SCHULDZINSEN AUF HYPOTHEKENDARLEHEN

Ab dem Steuerjahr 2024 können Schuldzinsen für Immobiliendarlehen zum Erwerb einer bestehenden Wohnung im Jahr des Erwerbs und im Folgejahr vollständig abgesetzt werden. Eigentümer können also die gesamten Zinszahlungen für ihr Immobiliendarlehen von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen, wodurch sich ihre Steuerlast verringert. Nach vier Jahren steigt die Obergrenze für absetzbare Zinsen auf € 4.000 pro Jahr und später auf € 3.000 oder € 2.000.

II.5 ERHÖHUNG DER BETEILIGUNGSPRÄMIEN

Der Prozentsatz des Gewinns des Vorjahres, der für Beteiligungsprämien verwendet wird, steigt von 5% auf 7,5%.

Die Grenze für das Jahresbrutto des Arbeitnehmers wird von 25% auf 30% des Jahresbruttos angehoben. Das bedeutet, dass der Bruttobetrag, der an die Arbeitnehmer ausgeschüttet wird, höher sein kann.

II.6 JUGENDPRÄMIE FÜR ARBEITNEHMER UNTER 30

Ab dem 1. Januar 2025 wird eine neue Prämie für Arbeitnehmer unter 30 Jahren mit ihrem ersten unbefristeten Arbeitsvertrag (CDI) in Luxemburg eingeführt. Um in den Genuss der 75%igen Befreiung zu kommen, muss die Prämie zwischen 2.500€ und 5.000€ betragen, je nach Höhe des jährlichen Bruttoeinkommens des jungen Arbeitnehmers.



NEWSLETTER

II.7 ERHÖHUNG DES FREIBETRAGS FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR KINDER, DIE NICHT ZUM HAUSHALT GEHÖREN

Nach einer ersten Erhöhung auf € 4.422 pro Jahr und Kind wird dieser Pauschalbetrag auf künftig € 5.424 pro Jahr und Kind (Steuerjahr 2024) angehoben.



II.8 ÄNDERUNG DER REGELUNG FÜR ANGEWORBENE AUSLÄNDISCHE ARBEITSKRÄFTE

Für hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittländern wird die Regelung ebenfalls geändert. So wird zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen ein neuer Freibetrag in Höhe von 50% des Jahresbruttogehalts eingeführt. Das Jahresbrutto wird auf € 400.000 begrenzt.

III. FAZIT

Der Gesetzentwurf Nr. 8414, der am 17. Juli 2024 vorgelegt wurde, wird nun das normale Gesetzgebungsverfahren durchlaufen (vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments) und könnte weiteren Änderungen unterworfen werden. Abgesehen von einigen Ausnahmen wird jedoch davon ausgegangen, dass er 2025 in Kraft tritt.

Wir stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihnen die Modalitäten und Bedingungen zu erklären.